

Pressemitteilung des Landesabstimmungsleiters vom 4. Februar 2009

Volksbegehren über die Einführung des Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion

Endgültige Ergebnis ermittelt: Volksbegehren zustande gekommen

Am Mittwoch, dem 4. Februar 2009, hat der Landesabstimmungsleiter das endgültige Ergebnis des Volksbegehrens festgestellt.

Danach waren am letzten Tag der Eintragsfrist, am 21. Januar 2009, 2 441 496 Personen stimmberechtigt. Für ein Zustandekommen mussten sieben Prozent der Stimmberechtigten, also 170 905 Personen dem Volksbegehren zustimmen. Insgesamt liegen 265 823 gültige Zustimmungserklärungen vor - das sind 10,9 Prozent. Insgesamt haben die Bezirkswahlämter 308 787 Unterschriften geprüft.

Der Landesabstimmungsleiter stellt fest, dass die für das Volksbegehren geltenden Vorschriften beachtet worden sind und dass das Volksbegehren über die Einführung des Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion zustande gekommen ist.

Zahl der gültigen Unterschriften nach den Wohnbezirken der Unterstützerinnen und Unterstützer

Bezirk	Gültige Unterschriften
Mitte	16 199
Friedrichshain-Kreuzberg	9 232
Pankow	16 830
Charlottenburg-Wilmersdorf	34 717
Spandau	24 093
Steglitz-Zehlendorf	45 554
Tempelhof-Schöneberg	38 186
Neukölln	23 728
Treptow-Köpenick	11 127
Marzahn-Hellersdorf	6 797
Lichtenberg	7 009
Reinickendorf	32 351

Die gültigen Unterschriften nach den Wohnbezirken sind nicht Teil der amtlichen Feststellung des Ergebnisses, sondern basieren auf einer zusätzlichen Auswertung und Berechnung anhand der Eintragungen im Einwohnerregister. Danach wohnen die meisten Unterstützer in den Bezirken Steglitz-Zehlendorf (45 554 gültige Unterschriften) und Tempelhof-Schöneberg (38 186) und die wenigsten in Lichtenberg (7 009) und Marzahn-Hellersdorf (6 797).

Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin vom 5. Sept. 2008 (ABl. S. 2146)

Der Landesabstimmungsleiter

Volksbegehren über die Einführung des Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion

Bek. v. 28.08.2008 – AfS 85 B –
Telefon: 9021 – 3633 oder 9021 – 0, intern 921 – 3633

Auf Grund von § 18 Abs. 2 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304),
geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2008 (GVBl. S. 22), gebe ich bekannt:

1. Name und Anschrift der Trägerin:

Initiative Pro Reli e.V.
Tölzer Straße 25
14199 Berlin

2. Wortlaut des Volksbegehrens:

"Wir wollen Wahlfreiheit! Für die Einführung des Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion!

Das Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 6 Satz 1, 7, 8 und 9 werden aufgehoben.
2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Religions- und Ethikunterricht

(1) Religions- und Ethikunterricht sind an den öffentlichen Schulen ordentliche
Lehrfächer. Alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen nehmen
entweder am Religions- oder am Ethikunterricht teil. Dabei soll zwischen den Fächern
kooperiert werden. Einzelne Unterrichtseinheiten können gemeinsam durchgeführt
werden. Religions- und Ethikunterricht werden in jeder Jahrgangsstufe der allgemeinbil-
denden Schulen mit zwei Wochenstunden erteilt.

(2) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der
Religionsgemeinschaften erteilt. Hierbei kommen nur solche Vereinigungen in Betracht,
welche die Gewähr der Rechtstreue und der Dauerhaftigkeit bieten und deren Bestrebun-
gen und Tätigkeiten auf die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses
ausgerichtet und deren Mitglieder auf dieses Bekenntnis verpflichtet und durch dieses
Bekenntnis verbunden sind. Lehrkräfte bedürfen zur Erteilung von Religionsunterricht der
Bevollmächtigung der betreffenden Religionsgemeinschaften.

(3) Die Erziehungsberechtigten bestimmen, an welchem Unterricht gemäß Absatz 1 ihre
Kinder teilnehmen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den
einzelnen Schülerinnen und Schülern zu. Wird keine Bestimmung getroffen oder findet
der gewählte Religionsunterricht nicht statt, so nimmt die betroffene Schülerin oder der
betroffene Schüler am Ethikunterricht teil.

(4) Für Weltanschauungsgemeinschaften gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.“

3. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung zum Gesetzentwurf:

Ethik ist seit dem Schuljahr 2006/2007 für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 verpflichtendes Lehrfach. Daneben haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, den von den Religionsgemeinschaften angebotenen Religionsunterricht zu besuchen. Dies bedeutet eine doppelte Belastung für die Kinder, die auf religiöse Schulbildung nicht verzichten wollen.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, dass Ethik und Religionsunterricht (bzw. Weltanschauungsunterricht) ordentliche Schulfächer in einem so genannten Wahlpflichtbereich werden. Damit wird die religiös geprägte Schulerziehung der allgemeinen ethischen Bildung gleichgestellt und eine echte Wahlfreiheit geschaffen.

Die Aufhebung von § 12 Abs. 6 Satz 1, 7, 8 und 9 ist vor diesem Hintergrund zu verstehen. Da

§ 12 Abs. 6 Satz 1 Ethik in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 zum alleinigen, ordentlichen Lehrfach ohne Abwahlmöglichkeit macht, ist seine Streichung zwingend. Die Streichungen von § 12 Abs. 6 Satz 7 bis 9, die im Wesentlichen die Kooperation zwischen Ethik und Religionsunterricht regeln, sind rein rechtstechnischer Natur, da diese Kooperation im neuen § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 festgeschrieben ist. Andererseits bleibt die in § 12 Abs. 6 Satz 2 bis 6 festgeschriebene Zieldefinition von Ethik erhalten.

Mit § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird die Einführung eines sogenannten Wahlpflichtbereichs festgeschrieben: Ethik und Religion werden ordentliche Schulfächer an den öffentlichen Schulen Berlins, wobei sich die Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen frei zwischen Ethik und Religion entscheiden können. Das heißt, nur eines der beiden Fächer muss belegt werden. Die Einführung dieses Wahlpflichtbereichs gilt an den allgemeinbildenden Schulen für alle Jahrgangsstufen. Das jeweilige Fach wird grundsätzlich zweistündig unterrichtet, wobei an der gymnasialen Oberstufe im Hinblick auf das Kurssystem bezüglich des Stundenumfangs durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen getroffen werden können.

In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird – wie in anderen Bundesländern auch – festgeschrieben, dass die Religionsgemeinschaften den Inhalt des Religionsunterrichts selbst bestimmen können. Gleichzeitig wird mit § 13 Abs. 1 Satz 1 festgelegt, dass der Staat – da Religion als ordentliches Lehrfach unter staatlicher Verantwortung erteilt wird – in der Pflicht steht, die Rechts- und Verfassungstreue dieses Unterrichts zu kontrollieren. § 13 Abs. 2 Satz 2 verhindert, dass verfassungsfeindliche Vereinigungen Religionsunterricht erteilen können. § 13 Abs. 2 Satz 3 gewährt den Religionsgemeinschaften hinsichtlich der Lehrerauswahl für den jeweiligen Religionsunterricht ein Entscheidungsrecht.

§ 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 schreibt fest, dass bis zum vollendeten 14. Lebensjahr der Schülerinnen und Schüler die Eltern die Fächerwahl zwischen Ethik und Religion treffen, danach die Kinder oder Jugendlichen selbst. Treffen die Eltern oder die Jugendlichen keine Entscheidung oder findet der entsprechende Religionsunterricht nicht statt, ist gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 die Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtend.

In § 13 Abs. 4 werden Weltanschauungsgemeinschaften den Religionsgemeinschaften gleichgestellt.“

3. Amtliche Kostenschätzung:

Mit der Einführung eines zweistündigen Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion für allgemeinbildende Schulen sind insbesondere für die Studentafelerhöhung und die Teilungsstunden jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. vier Millionen € verbunden. Hinzu

kommen Einmalkosten in Höhe von ca. 1,6 Millionen € insbesondere für die Rahmenlehrpläne. Erhebliche zusätzliche Kosten entstehen zudem für die Lehrerbildung.

Kostenschätzung der Trägerin:

Der Vorschlag ist weitgehend kostenneutral. Mehrkosten im Grundschulbereich stehen Einsparungen in den Klassen 7 bis 10 gegenüber. Die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen müssen nicht mehr Ethik- und gegebenenfalls zusätzlich freiwilligen Religionsunterricht, sondern nur noch eines dieser Fächer belegen. Lehrpläne sind bereits vorhanden, Lehrer werden heute schon in ganz Deutschland (auch in Berlin) ausgebildet.

4. Zustimmung zum Volksbegehren:

Die Zustimmung zum Volksbegehren erfolgt durch **Eintragung in amtliche Unterschriftenlisten und**

-bögen, die in den amtlichen Auslegungsstellen, den Bezirkswahlämtern oder von der Trägerin des Volksbegehrens außerhalb der amtlichen Auslegungsstellen während der Eintragsfrist vom 22. September 2008 bis zum 21. Januar 2009 bereitgehalten werden (freie Sammlung).

Außerdem kann jede stimmberechtigte Person persönlich, schriftlich, mit Telefax oder elektronisch für sich bei ihrem Bezirkswahlamt einen amtlichen Unterschriftenbogen anfordern oder direkt aus dem Internetangebot des Landesabstimmungsleiters unter www.wahlen-berlin.de herunterladen und ausdrucken. Für die Zustimmung zum Volksbegehren muss dieser Bogen ausgefüllt, unterschrieben und so rechtzeitig an ein Bezirkswahlamt übermittelt werden, dass er dort vor dem Ende der Eintragungsfrist, also bis Mittwoch, dem 21. Januar 2009, spätestens 13.00 Uhr, eingeht.

Stimmberechtigt ist, wer am Tag der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt ist. Das sind alle Deutschen, die 18 Jahre alt, mindestens seit drei Monaten vor dem Unterschriftstag in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung im Melderegister verzeichnet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Personen, die sich in den letzten drei Monaten vor der Unterzeichnung überwiegend in Berlin aufgehalten haben, während dieser Zeit aber nicht in einem Melderegister oder nicht durchgehend im

Melderegister in Berlin verzeichnet waren, sind ebenfalls berechtigt, das Volksbegehren zu unterzeichnen. Sie müssen dazu im Bezirkswahlamt den Unterschriftenbogen ausfüllen und eine Versicherung an Eides statt abgeben.

Anschriften der Bezirkswahlämter

Bezirksamt Mitte von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin
Telefon: 2009 - 32218 oder - 32438
Telefax: 2009 - 32208
E-Mail: wahlamt@ba-mitte.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Frankfurter Allee 35/37
10247 Berlin
Telefon: 90298 - 2055 oder - 2015
Telefax: 90298 - 3263 oder - 2363
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-fk.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Pankow von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Breite Straße 24a-26
13187 Berlin

Telefon: 90295 – 2698 oder - 2634
Telefax: 90295 – 2220 oder - 2701
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-pankow.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Otto-Suhr-Allee 100
10585 Berlin
Telefon: 9029 - 12303
Telefax: 9029 - 12715
E-Mail: wahlamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Bezirksamt Spandau von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Carl-Schurz-Straße 2/6
13597 Berlin
Telefon: 3303 - 2316 oder - 2901
Telefax: 3303 - 2009
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-spandau.berlin.de

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Kirchstr. 1/3
14163 Berlin
Telefon: 90299 - 2190
Telefax: 90299 - 5001
E-Mail: wahlamt@stegl-zehl.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
- Bezirkswahlamt -
John-F.-Kennedy-Platz
10820 Berlin
Telefon: 7560 - 3040 oder - 3050
Telefax: 7560 - 7800
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-ts.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Karl-Marx-Str. 83
12040 Berlin
Telefon: 6809 - 2448
Telefax: 6809 - 3901
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-nkn.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Alt-Köpenick 21
12555 Berlin
Telefon: 90297 - 2010 oder - 2011
Telefax: 90297 - 2659
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-tk.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Riesaer Str. 94
12627 Berlin
Telefon: 90293 – 4071 oder - 4073
Telefax: 90293 - 4075
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-mh.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Egon-Erwin-Kisch-Str. 106

13059 Berlin
Telefon: 90296 - 7819 oder - 7820
Telefax: 90296 - 7888
E-Mail: bezirkswahlamt@libg.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Teichstr. 65
13407 Berlin
Telefon: 90294 - 2148
Telefax: 90294 - 2223
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-rdf.verwalt-berlin.de

5. Eintragungsfrist:

Von Montag, dem 22. September 2008, bis Mittwoch, dem 21. Januar 2009.

6. a) Auslegungstage und Öffnungszeiten:

Montag	von 8 bis 15 Uhr,
Dienstag und Donnerstag	von 11 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 13 Uhr,

In den Bürgerämtern, die zu Auslegungsstellen bestimmt sind, kann die Eintragung zu den für diese Ämter geltenden Öffnungszeiten vorgenommen werden.

An den Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember 2008 bleiben die Auslegungsstellen geschlossen.

b) Auslegungsstellen

Bezirk Mitte

Bürgeramt 1
Rathaus Tiergarten
Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin

Bürgeramt 2
Rathaus Wedding
Müllerstraße 147
13353 Berlin

Bürgeramt 3
Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

Bürgeramt 1
Yorckstraße 4 – 11
10965 Berlin

Bürgeramt 2
Schlesische Straße 27 A
10997 Berlin

Bezirkswahlamt
Frankfurter Allee 35/37
10247 Berlin

Bezirk Pankow

Bürgeramt Weißensee
Berliner Allee 252 – 260
13088 Berlin

Bürgeramt Karow
Achillesstraße 53
13125 Berlin

Bürgeramt Prenzlauer Berg

Bürgeramt Pankow

Fröbelstraße 17
10405 Berlin

Breite Straße 24a – 26
13187 Berlin

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

Bürgeramt Hohenzollerndamm
Hohenzollerndamm 177
10713 Berlin

Bürgeramt Rathaus
Charlottenburg
Otto-Suhr-Allee 100
10585 Berlin

Bürgeramt Heerstraße
Heerstraße 12/14
14052 Berlin

Bezirk Spandau

Bürgeramt Rathaus
Carl-Schurz-Straße 2/6
13597 Berlin

Bürgeramt Kladow
Kladower Damm 364
14089 Berlin

Bürgeramt Wasserstadt
Hugo-Cassirer-Straße 48
13587 Berlin

Bezirk Steglitz-Zehlendorf

Bürgeramt Steglitz
Schloßstrasse 37
12163 Berlin

Bürgeramt Lankwitz
Gallwitzallee 87
12249 Berlin

Bürgeramt Zehlendorf
Kirchstraße 1/3
14163 Berlin

Bezirk Tempelhof-Schöneberg

Bürgeramt Rathaus Schöneberg
John-F.-Kennedy-Platz
10825 Berlin

Bürgeramt Rathaus Tempelhof
Tempelhofer Damm 165
12099 Berlin

Bürgeramt Lichtenrade
Briesingstraße 6
12307 Berlin

Bezirk Neukölln

Bürgeramt 1
Rathaus Neukölln
12040 Berlin
Eingang: Donaustraße 29

Bürgeramt 2
Sonnenallee 107
12045 Berlin

Bürgeramt 3
Blaschkoallee 32
12359 Berlin

Bürgeramt 5
Zwickauer Damm 52
12353 Berlin

Bezirk Treptow-Köpenick

Bürgeramt I

Bürgeramt II

Rathaus Köpenick
Alt-Köpenick 21
12555 Berlin

Friedrichshagen
Michael-Brückner-Straße 1
12439 Berlin

Bürgeramt III
Friedrichshagen
Myliusgarten 20
12587 Berlin

Bürgeramt IV
Grünau
Wassersportallee 56
12527 Berlin

Bezirk Marzahn-Hellersdorf

Bürgeramt Marzahner
Promenade
Marzahner Promenade 11
12679 Berlin

Bürgeramt Biesdorf Center
Elsterwerdaer Platz 3
12683 Berlin

Bürgeramt Mahlsdorf
Hönower Straße 91
12623 Berlin

Bürgeramt Helle Mitte
Alice-Salomon-Platz 3
(Eingang: Kurt-Weill-Gasse 6)
12627 Berlin

Bezirk Lichtenberg

Bürgeramt 1
Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin

Bürgeramt 2
Möllendorffstraße 5
10367 Berlin

Bürgeramt 3
Center am Tierpark
Otto-Schmirgal-Straße
10319 Berlin

Bürgeramt 4
Große-Leege-Straße 103
13055 Berlin

Bezirk Reinickendorf

Bürgeramt Rathaus
Eichborndamm 215 – 239
13437 Berlin

Bürgeramt Reinickendorf-Ost
Teichstraße 65
13407 Berlin

Bürgeramt Tegel
Berliner Straße 35
13507 Berlin

Bürgeramt Heiligensee
Ruppiner Chaussee 268
13503 Berlin

Bürgeramt Märkisches Viertel
(Fontane-Haus)
Wilhelmsruher Damm 142 c
13439 Berlin

7. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Volksbegehren sind im Internetangebot des Landesabstimmungsleiters unter www.wahlen-berlin.de veröffentlicht.